



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Prof. Dr. Ingo Hahn, Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Stefan Löw, Richard Graupner, Roland Magerl, Ferdinand Mang, Christian Klingen, Jan Schiffers und Fraktion AfD**
vom 15.03.2021

Zur Vereinbarkeit des Kirchenasyls mit rechtsstaatlichen Prinzipien

In der Bundesrepublik Deutschland bestehen bereits einige Möglichkeiten, die die Aufnahme von Menschen in Not sicherstellen. Durch die Gewährung von Kirchenasyl wird eine weitere Möglichkeit eröffnet, die jedoch eher auf eine Tradition als auf die Umsetzung von geltendem Recht zurückzuführen sein dürfte.

Bestehende Vereinbarungen zwischen dem Staat auf der einen Seite, der sich um die Durchsetzung des Rechts bzw. um die Gewährleistung der inneren und äußeren Sicherheit sowie der sozialen Sicherheit der Bürger kümmern sollte, und den Kirchen auf der anderen Seite, die sich wissentlich über das geltende Recht hinwegsetzen, stellen die Zerschlagung des Legalitätsprinzips dar.

Aus dem Urteil (Az.: 4 OLG 13 Ss 54/18) vom 03.05.2018 des Oberlandesgerichts München geht klar hervor, dass das Kirchenasyl kein, nach geltender Rechtsordnung, anerkanntes Rechtsinstitut ist und somit die Grundlage für den Anspruch auf Erteilung einer Duldung (Rn. 23–24 und 36–38) fehlt. Auch wird darauf verwiesen, dass weder durch Eintritt in ein Kirchenasyl oder die Untätigkeit der Ausländerbehörde zum Wegfall einer Strafbarkeit wegen unerlaubten Aufenthalts gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 2c Aufenthaltsgesetz (AufenthG) (Rn. 19) führt.

Ungeachtet der Motive von Kirchen und deren Vertretern stellt das Kirchenasyl eine ungerechtfertigte Verletzung von Gesetzen dar.

Wir fragen die Staatsregierung:

- 1.1 Wie viele Fälle von Kirchenasyl gibt es aktuell im Freistaat Bayern (bitte um Nennung der Personenzahl und Aufschlüsselung nach Kirchengemeinden)? ... 2
- 1.2 Wie viele der unter 1.1 erfassten Fälle sind sogenannte Dublin-Fälle (bitte getrennt aufschlüsseln)? 2

- 2.1 Gegen wie viele Personen wurden wegen der Gewährung von Kirchenasyl seit 2014 in Bayern ein Strafverfahren eingeleitet (bitte Straftat zuordnen)? 2
- 2.2 Gab es Fälle, in denen von der Einleitung eines Verfahrens wegen der Gewährung von Kirchenasyl seit 2014 abgesehen wurde? 2
- 2.3 Falls Frage 2.2 mit Ja beantwortet wurde, warum wurde von einem Verfahren abgesehen (bitte ausführlich begründen)? 2

- 3.1 Wer gab die Anordnung in Fällen, in denen von der Einleitung eines Verfahrens wegen der Gewährung von Kirchenasyl seit 2014 abgesehen wurde? . 2
- 3.2 Auf welcher Rechtsgrundlage wurde von der Einleitung eines Verfahrens wegen der Gewährung von Kirchenasyl seit 2014 abgesehen (bitte ausführlich begründen)? 2

- 4.1 Bewertet die Staatsregierung das Nichteinleiten eines Verfahren wegen der Gewährung von Kirchenasyl seit 2014 als Amtsvergehen? 2
- 4.2 Falls kein Amtsvergehen aus Frage 4.1 vorliegt, warum nicht (bitte ausführlich begründen)? 2

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
vom 16.04.2021

- 1.1 Wie viele Fälle von Kirchenasyl gibt es aktuell im Freistaat Bayern (bitte um Nennung der Personenzahl und Aufschlüsselung nach Kirchengemeinden)?**
- 1.2 Wie viele der unter 1.1 erfassten Fälle sind sogenannte Dublin-Fälle (bitte getrennt aufschlüsseln)?**

Zum Stichtag 28.02.2021 sind 37 Personen bekannt, die in Bayern im Kirchenasyl sind und sich in der Zuständigkeit einer bayerischen Ausländerbehörde befinden. Davon handelt es sich bei 35 Personen um sogenannte Dublin-Fälle. 22 Personen sind bei katholischen Kirchengemeinden im Kirchenasyl und 15 Personen bei evangelischen Kirchengemeinden.

- 2.1 Gegen wie viele Personen wurden wegen der Gewährung von Kirchenasyl seit 2014 in Bayern ein Strafverfahren eingeleitet (bitte Straftat zuordnen)?**

Die Einleitung von Ermittlungsverfahren gegen Kirchenangehörige wegen der Gewährung von Kirchenasyl wird seit August 2017 statistisch gesondert erfasst. Hiernach wurden von August 2017 bis Februar 2021 insgesamt 398 entsprechende Ermittlungsverfahren neu eingeleitet (August bis Dezember 2017: 102, 2018: 237, 2019: 28, 2020: 27 und Januar/Februar 2021 vier Verfahren). Teilweise richten sich – etwa bei wiederholter Gewährung von Kirchenasyl – mehrere Verfahren gegen denselben Beschuldigten. Die Anzahl der beschuldigten Personen wird jedoch nicht gesondert erfasst.

Mangels statistischer Daten kann die Frage, soweit sie sich auf Zeiträume vor August 2017 bezieht, nicht oder jedenfalls nicht mit vertretbarem Aufwand beantwortet werden. Ermittlungsakten werden, soweit von der Einleitung von Ermittlungen abgesehen wird oder die Ermittlungen eingestellt werden, im Regelfall nur fünf Jahre aufbewahrt. Eine Aussage zu den Jahren 2014 und 2015 ist bereits aus diesem Grunde nicht mehr möglich. Im Übrigen könnten die Fragen nur beantwortet werden, wenn alle relevanten Verfahrensakten händisch durchgesehen würden. Dies würde in Anbetracht der hohen Zahl der in Betracht kommenden Verfahren ganz erhebliche Arbeitskraft binden und eine – ebenfalls verfassungsrechtlich eingeforderte – effektive Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft gefährden.

- 2.2 Gab es Fälle, in denen von der Einleitung eines Verfahrens wegen der Gewährung von Kirchenasyl seit 2014 abgesehen wurde?**
- 2.3 Falls Frage 2.2 mit Ja beantwortet wurde, warum wurde von einem Verfahren abgesehen (bitte ausführlich begründen)?**
- 3.1 Wer gab die Anordnung in Fällen, in denen von der Einleitung eines Verfahrens wegen der Gewährung von Kirchenasyl seit 2014 abgesehen wurde?**
- 3.2 Auf welcher Rechtsgrundlage wurde von der Einleitung eines Verfahrens wegen der Gewährung von Kirchenasyl seit 2014 abgesehen (bitte ausführlich begründen)?**
- 4.1 Bewertet die Staatsregierung das Nichteinleiten eines Verfahren wegen der Gewährung von Kirchenasyl seit 2014 als Amtsvergehen?**
- 4.2 Falls kein Amtsvergehen aus Frage 4.1 vorliegt, warum nicht (bitte ausführlich begründen)?**

Für die Zeit bis 2015 kann aus dem zu Frage 2.1 genannten Grund keine Aussage mehr getroffen werden. Im Übrigen ist Folgendes auszuführen: Eine Strafbarkeit eines Kirchenangehörigen wegen Anstiftung oder Beihilfe zum unerlaubten Aufenthalt durch die Gewährung von Kirchenasyl setzt in rechtlicher Hinsicht zwingend voraus, dass die das Kirchenasyl in Anspruch nehmende Person den Tatbestand des unerlaubten Aufenthalts vorsätzlich und rechtswidrig erfüllt hat. Die Strafverfolgungsbehörden prüfen daher in der Regel zunächst, ob – unter Berücksichtigung der diesbezüglichen obergerichtlichen Rechtsprechung – eine rechtswidrige Tat des Asylsuchenden durch die

Inanspruchnahme des Kirchenasyls vorliegt. Wenn eine solche festgestellt werden kann, wird auch ein Ermittlungsverfahren gegen den bzw. die jeweiligen Kirchenverantwortlichen wegen Anstiftung oder Beihilfe zum unerlaubten Aufenthalt eingeleitet. Die bayerischen Generalstaatsanwälte haben mitgeteilt, dass es jedenfalls seit 2016 keine Fälle gab, in welchen dergleichen nicht geschehen ist.